



Kran-Bedienungsanleitung und Betriebsvorschriften

1. Der Kran darf nur von Clubmitgliedern selbstständig bedient werden, die körperlich und technisch dazu geeignet sind und entsprechend unterwiesen wurden. Das Mitglied hat die Bedienungsanleitung und Betriebsvorschrift gelesen und zur Kenntnis genommen. Diese Personen werden im Folgenden als Kranführer bezeichnet.
2. Mit dem Aktivieren der Funkfernbedienung und der Inbetriebnahme übernimmt der Kranführer die volle Haftung für die Krananlage und beteiligte Personen. Die Krananlage ist haftpflichtversichert. Nach Beendigung seiner Tätigkeit kann er die Haftung an den nächsten Kranführer weitergeben. Der letzte Benutzer ist verpflichtet, die Anlage außer Betrieb zu nehmen und die Gerätschaften aufzuräumen. Der Urzustand ist herzustellen.
3. Der Kranführer hat vor der Inbetriebnahme des Krans die Funktion auf augenfällige Mängel hin zu prüfen und bei Mängeln, die die Betriebssicherheit gefährden könnten, den Betrieb sofort einzustellen. Festgestellte Mängel müssen sofort an ein Vorstandsmitglied gemeldet werden.
4. Die Krananlage ist bei Aufkommen von starkem Wind gefährdet und es ist besonders darauf zu achten, dass die schwebende Last nicht an die Kransäule anschlägt.
5. Der Lasthaken darf sich nur senkrecht bewegen, Schrägzug und Verdrehen der Seile müssen vermieden werden.
6. Es ist unbedingt zu vermeiden, die Last über Personen zu schwenken. So lange eine Last am Kran hängt, muss sich der Kranführer im Bereich der Krananlage aufhalten und den Bereich sichern.
7. Der Endausschalter ist eine Sicherheitseinrichtung und darf nicht betriebsmäßig angefahren werden.
8. Das Mitfahren von Personen auf der Last ist verboten.
9. Stoßartige und viele Kurzschaltungen während des Schwenkens der Last sind zu vermeiden, für schnelles Heben ist der Schnellhub und kurz vor dem Aufsetzen der Last der Feinhub zu verwenden.
10. Der Kran darf nicht über die zulässige Tragfähigkeit von 4,8 t belastet werden.

Der Vorstand des SCT